#### Grundbuchgebührentarif

(vom 4. Dezember 2024)

Die Justizdirektion Uri,

gestützt auf Artikel 8a des Gebührenreglements vom 20. Dezember 1982¹ und Artikel 2 Absatz 2 des Reglements vom 26. Oktober 2004 über das Grundbuch²,

beschliesst:

#### Artikel 1 Grundsatz

Das Amt für das Grundbuch Uri erhebt für seine Verrichtungen die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.

# Artikel 2 Eigentum

a) entgeltliche Eigentumsübertragungen

# Artikel 3 b) unentgeltliche Eigentumsübertragungen

- <sup>2</sup> Andere Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind namentlich:
- a) Namensänderung einer natürlichen Person;
- b) Namensänderung oder Sitzverlegung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person;
- c) Änderung im Personenbestand eines Gesamthandverhältnisses;
- d) Erbgang.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Eintragung einer entgeltlichen Eigentumsübertragung an einem Grundstück beträgt die Gebühr 2 ‰ der Vertragssumme. Fehlt eine Vertragssumme, ist der amtliche Schätzungswert massgebend.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Tauschverträgen wird die Gebühr für jedes Grundstück gesondert erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 10 000 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei unentgeltlichen Eigentumsübertragungen und anderen Änderungen der Eigentumsverhältnisse beträgt die Gebühr 50 Franken pro Grundstück.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei mehreren Grundstücken beträgt die Gebühr höchstens 250 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RB 3.2521

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RB 9.3408

# Artikel 4 Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, Grundlasten

#### Artikel 5 Grundpfandrechte

a) Eintragung

#### Artikel 6 b) Änderung

- <sup>2</sup> Änderungen eines Grundpfandrechts sind namentlich:
- a) Änderung der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers oder der oder des Pfandberechtigten;
- b) Auswechslung der Pfandforderung;
- c) Reduktion der Pfandsumme;
- d) Änderung des Zinsfusses;
- e) Umwandlung einer Kapitalhypothek in eine Maximalhypothek und umgekehrt;
- f) Umwandlung eines Papier-Schuldbriefs in einen Register-Schuldbrief und umgekehrt;
- g) Änderung der Fläche des Pfandobjekts;
- h) Rang- oder Vorgangsänderung;
- i) Pfandhaftverteilung.

#### Artikel 7 c) Löschung

### Artikel 8 beglaubigte Grundbuchauszüge

Die Gebühr für einen beglaubigten Grundbuchauszug beträgt 20 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast beträgt die Gebühr 40 Franken pro Eintrag.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Löschung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast ist gebührenfrei.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Eintragung eines Grundpfandrechts an einem Grundstück oder die Erhöhung der Pfandsumme beträgt die Gebühr 2 ‰ der Pfandsumme.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt mindestens 70 Franken und höchstens 10 000 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei der Errichtung eines Gesamtpfands beträgt die Gebühr pro zusätzlich mitverpfändetem Grundstück 70 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Änderung eines Grundpfandrechts beträgt die Gebühr 70 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Löschung eines Grundpfandrechts ist gebührenfrei.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wird das gelöschte Grundpfandrecht gleichzeitig durch ein neues ersetzt, beträgt die Gebühr bei gleichbleibender Pfandsumme 70 Franken. Bei der Erhöhung der Pfandsumme gilt Artikel 5 Absatz 1.

#### **Artikel 9** Elektronischer Zugriff

Für den Zugriff auf elektronische Grundbuchauszüge wird eine jährliche Gebühr, bemessen nach der tatsächlichen Nutzung, erhoben. Die Gebühr liegt zwischen 250 und 5 000 Franken.

### Artikel 10 Auskunftserteilung

Die Gebühr für telefonische, mündliche und schriftliche Auskünfte bemisst sich nach dem Zeitaufwand und beträgt 25 Franken pro 15 Minuten, höchstens aber 250 Franken.

# Artikel 11 Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen

a) Im Anmeldungsverfahren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Anmeldungsverfahren beträgt die Gebühr:

a)	für die Eintragung in das Tagebuch	Fr.	40
b)	für das Einholen von Zustimmungen, pro Zustimmung	Fr.	40
c)	für Handänderungsmitteilungen, Anzeigen und andere Mitteilungen	Fr.	40
d)	für den Rückzug einer Grundbuchanmeldung	Fr.	40
e)	für die Abweisung einer Grundbuchanmeldung	Fr.	100
f)	für die eingeschriebene Zustellung	Fr.	15

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr für die Vorprüfung oder die Prüfung bemisst sich nach dem Zeitaufwand und beträgt 50 Franken pro 15 Minuten, höchstens aber 300 Franken.

### Artikel 12 b) bei der Bearbeitung des Grundbuchblatts

Bei der Bearbeitung des Grundbuchblatts beträgt die Gebühr:

a)	für die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch	Fr.	100
b)	für die Begründung von Stockwerkeigentum, pro Stockwerkeinheit	Fr.	100
c)	für die Änderung von Wertquoten, pro Stockwerkeinheit	Fr.	100
d)	für die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum	Fr.	100
	oder umgekehrt, ohne Änderung im Personenbestand		
e)	für die Eintragung einer internen Grenzänderung, pro betroffene Parzelle	Fr.	100
f)	für die Schliessung eines Grundstücks im Grundbuch	Fr.	100

#### Artikel 13 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für Eintragungen, die:

- a) gemäss Bundesrecht gebührenfrei sind;
- b) infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden;
- c) zu Lasten des Kantons gehen.

# Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Grundbuchgebührentarif vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben.

# Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

JUSTIZDIREKTION

Der Vorsteher

Daniel Furrer, Landesstatthalter